

► Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Vergütungsfestsetzungsantrag: Berechtigungsschein muss nicht im Original vorgelegt werden

| Immer wieder ist ein Streitpunkt in der gerichtlichen Beratungshilfepraxis: Ist für den Vergütungsantrag angesichts der – verpflichtenden – Nutzung des ERV das Original des Berechtigungsscheins einzureichen? Ebenso wie schon die OLG Saarbrücken (RVG prof. 20, 67) und Oldenburg (AGS NJW-RR, 22, 923) verneint dies nun auch das OLG Düsseldorf (1.6.22, 10 W 47/22, Abruf-Nr. 231687). |

Alles andere würde den Sinn und Zweck der Regelungen zur Förderung des ERV und die Möglichkeit untergraben, Anträge als elektronisches Dokument zu übermitteln. Eine Pflicht, den Beratungshilfeschein im Original vorzulegen, findet sich weder in § 55 RVG zur Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung noch im BerHG noch in den Vorschriften der auf Grundlage von § 11 RVG erlassenen Beratungshilfeformularverordnung (BerHFV).

Der Referentenentwurf vom 16.6.22 für die Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungs-, Beratungshilfe- und Verbraucherinsolvenz-Formularverordnung und zur Aufhebung der Gerichtsvollzieher-Formularverordnung reagiert auf die divergierende Rechtsprechung (iww.de/s7068). Vorgesehen ist: Die elektronische Übermittlung des Vergütungsformulars an das Gericht soll durch die Möglichkeit erleichtert werden, das Vorliegen des Originals eines Berechtigungsscheins anwaltlich zu versichern. RVG prof. wird Sie über die geplanten Änderungen auf dem Laufenden halten.

(mitgeteilt von Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, Koblenz)

► Streitwertdecke

Es gibt keine Streitwertbeschwerde zur Heraufsetzung

| Eine auf Heraufsetzung des Streitwerts gerichtete Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes ist unzulässig (BGH 23.3.22, I ZB 12/22, Abruf-Nr. 228837). |

Das Interesse, durch die Heraufsetzung des Streitwerts die Zulässigkeit eines Rechtsmittels in der Hauptsache zu erreichen, begründet keine Beschwer. Hinzu kommt: Nach § 68 Abs. 1 S. 5, § 66 Abs. 3 S. 3 GKG findet keine Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts an einen obersten Gerichtshof des Bundes statt. Während die klassische Streitwertbeschwerde kostenfrei ist (§ 68 Abs. 3 GKG), gilt diese Kostenfreiheit nicht bei unstatthaften Verfahren. Eine kraft Gesetzes ausgeschlossene Beschwerde ist deshalb nach Ansicht des BGH kostenpflichtig.

MERKE | Ist die Partei von einem Rechtsmittel zur Heraufsetzung des Streitwerts ausgeschlossen, ergibt sich für den Anwalt im eigenen Gebühreninteresse aus § 32 Abs. 2 RVG etwas anderes. Er hat ein Rechtsschutzbedürfnis für die Heraufsetzung des Streitwerts, da in diesem Fall seine Vergütung höher ausfällt.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 231687

Derzeitiges Recht
fordert keine Vorlage
des Originals

Geplanter Gesetz-
entwurf beabsichtigt
Klarstellung



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 228837

Beschwer und
gesetzliche
Grundlage fehlen

Anwalt hat aber
Rechtsmittel gegen
Wertfestsetzung